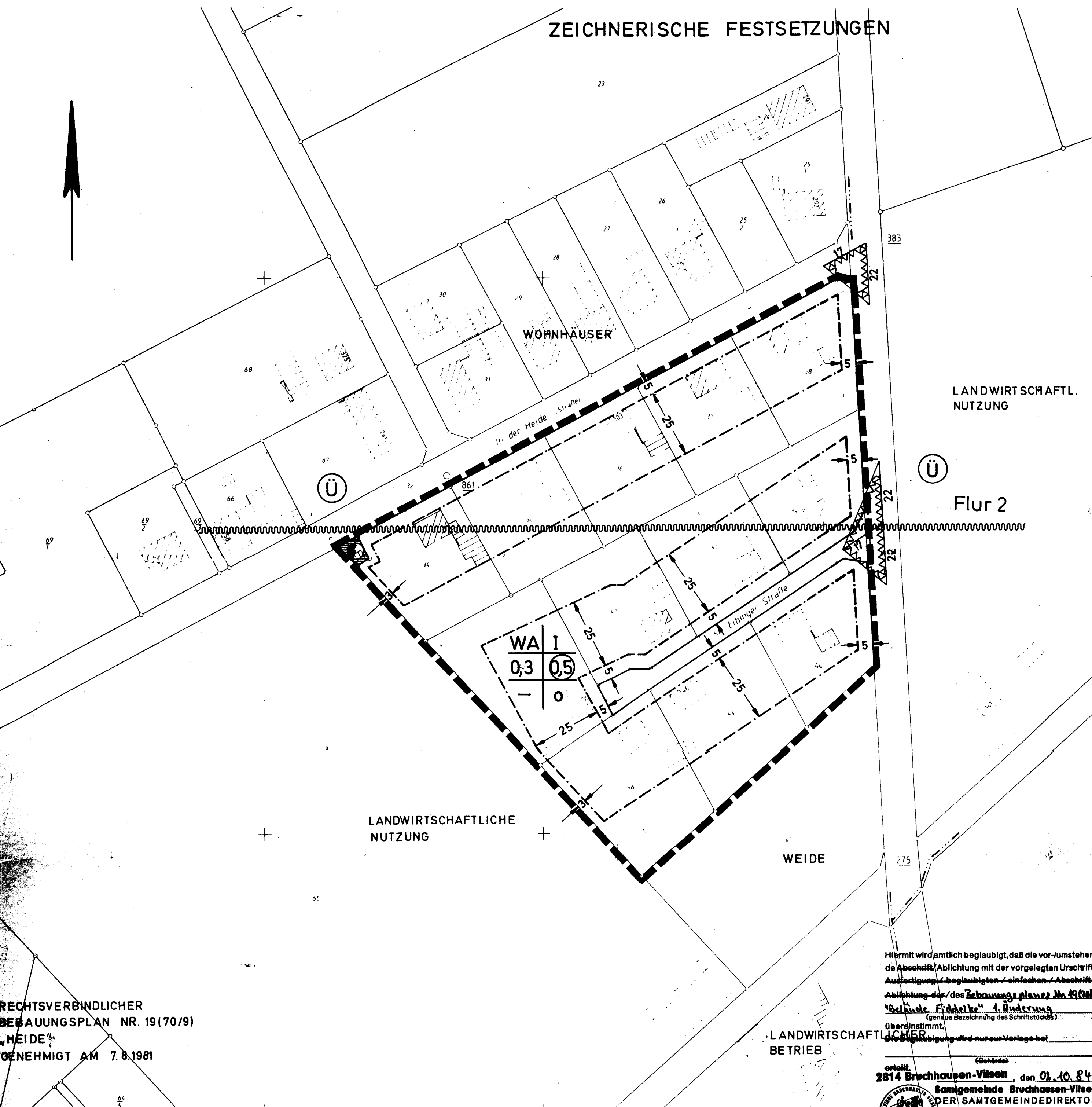




RECHTSVERBINDLICHER
BEBAUUNGSPLAN NR. 19(70/9)
HEIDE
GENEHMIGT AM 7.8.1981

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSS-FLÄCHENZAHLE
BAUWEISE	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHLE
1	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER BAUGRENZEN
UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUSSERHALB
DER BAUGRENZEN

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

LANDWIRTSCHAFTL.
NUTZUNG

Flur 2

LANDWIRTSCHAFTLICHE
NUTZUNG

WEIDE

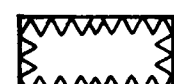
LANDWIRTSCHAFTLICHES
BETRIEB

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN



ELEKTRIZITÄT - UMSpannstation

SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG
FREIZUHALTEN SIND - SICHTFLÄCHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS

HINWEIS:

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19(70/2), GELÄNDE
FIDDELKE* 1. ÄNDERUNG ÜBERDECKT DEN GESAMTEN BEREICH DES
RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 70/2, GELÄNDE FIDDELKE*.
DIESER BEREICH TRITT MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGS-
PLANES NR. 19(70/2), GELÄNDE FIDDELKE* 1. ÄNDERUNG GEM. § 12 BBauG
AUSSER KRAFT.

TEXTLICHE FESTSETZUNG

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND
IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)

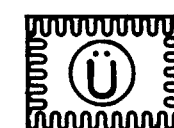
SICHTFLÄCHEN:
INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG,
DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN
FAHRBAHNÜBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

HINWEISE

1. DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB DER KONZESSION
ACHIM, TEILGEBIET EMTINGHAUSEN DER WINTERSHALL-AG.
2. DAS PLANGEBIET LIEGT IM BEREICH DES UNTER-
HALTUNGSVERBANDES NR. 62 „MITTELWESERVERBAND“.

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHT- LICHE ÜBERNAHMEN

1. DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB EINES
GRUNDWASSERVORRANGGEBIETES.
2. DAS PLANGEBIET LIEGT TEILWEISE IM GESETZLICHEN
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE
WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSER-
SCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER-
ABFLUSSES - ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE MARTFELD HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.10.84 DIE AUFSTELLUNG
DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19(70/2) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 30.04.85 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Bruchh-Vilsen, DEN 01.06.84

gez. Wetje
BURGERMEISTER

L.S.
(Siegel)

gez. Lüll
STADTGEMEINDE-DIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK
ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR die Gemeinde Martfeld

ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 22.3.83. AZ 100/1/83
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST
DIE STADTEBAULICHE BEDEUTUNGSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND
PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 24.3.83. J SIE IST HIN SICHTLICH DER DAR-
STELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ORTLICHKEIT
ÜBERTRAGEN.

.....DEN.....

DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM
SYKE, DEN 6.4.1983

gez. Babelin
BAUDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE MARTFELD HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.10.83 DEM ENTWURF
DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 18.10.83 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER
ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN
VOM 14.12.83 BIS 10.01.84 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Bruchh-Vilsen, DEN 01.06.1984

gez. Wetje
BURGERMEISTER

L.S.
(Siegel)

gez. Lüll
STADTGEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN
ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT
UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN
BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBauG WURDE VOM GELEGENHEIT
ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

.....DEN.....

BURGERMEISTER

STADTGEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE MARTFELD HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEN-
KEN UND ÄNDERUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 8 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 10.03.84
ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Bruchh-Vilsen, DEN 01.06.1984

gez. Wetje
BURGERMEISTER

L.S.
(Siegel)

gez. Lüll
STADTGEMEINDE-DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGBARKEIT DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE BEZIRKSREGIERUNG
HANNOVER AM 10.04.84 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN ANGELEGEN
GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 8 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT. FOLGEND
GENEHMIGT. DIE GENEHMIGUNGSGEBÜHRE SIND AUF ANTRAG DER
AUSGEHENDEN GEMÄSS § 8 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG
HANNOVER, DEN 04.09.1984

HANNOVER

.....DEN.....

L.S.
(Siegel)

gez. Hagen

DER RAT DER IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM
..... AZ: AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG
AM BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/
MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

.....DEN.....

BURGERMEISTER

STADTGEMEINDE-DIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 17.10.84 IM
AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER
BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 17.10.84 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Bruchh-Vilsen, DEN 17.10.84

gez. Wetje
BURGERMEISTER

L.S.
(Siegel)

gez. Lüll
STADTGEMEINDE-DIREKTOR

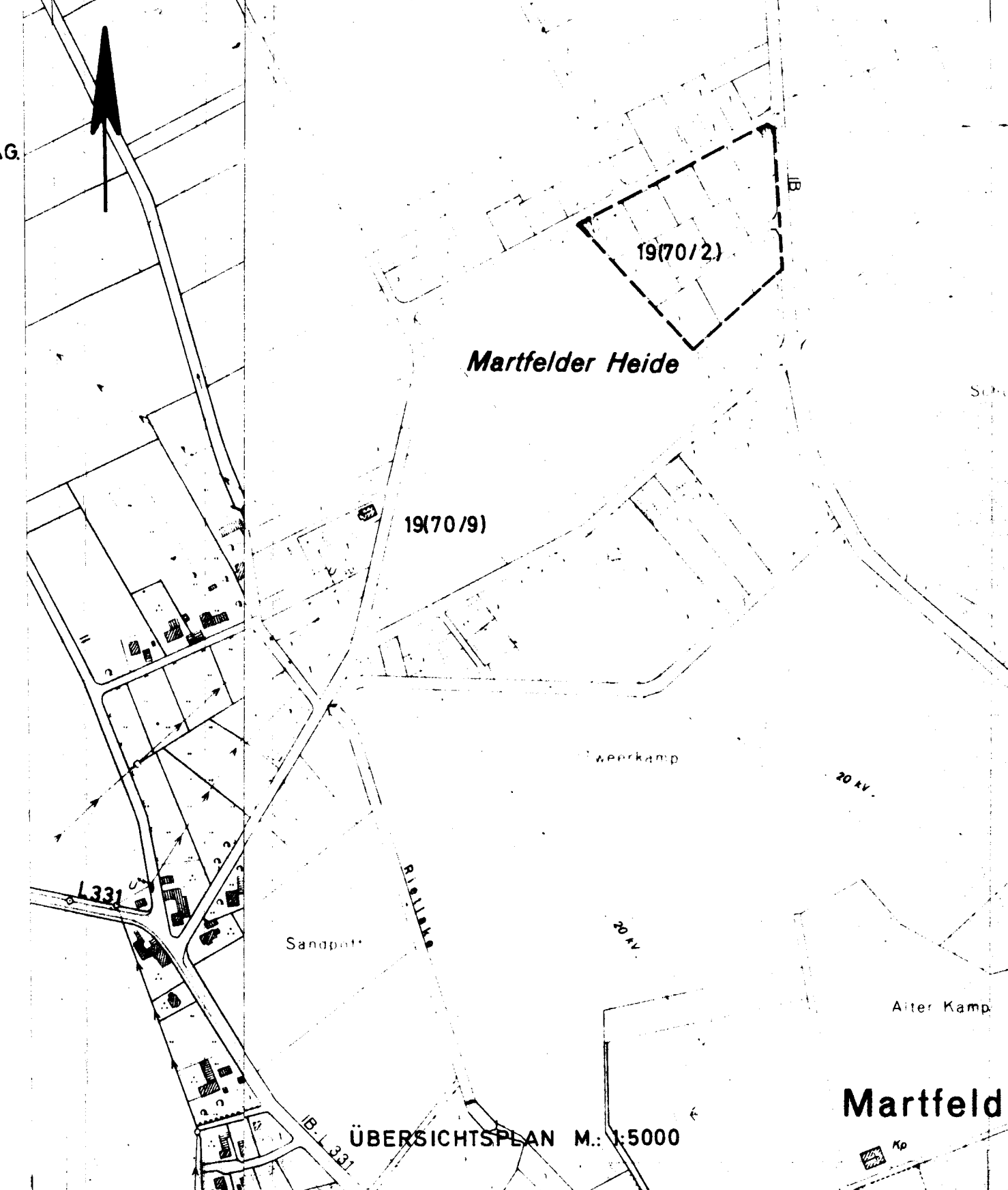
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VER-
LETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BE-
BAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Bruchh-Vilsen, DEN 17.10.1985

gez. Wetje
BURGERMEISTER

L.S.
(Siegel)

gez. Lüll
STADTGEMEINDE-DIREKTOR



PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ERWIRBT IN DER
FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BERICHTIGT S. 2671), ZULETZT GEÄNDERT DURCH
ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR
ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979
(BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN
DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (INDS. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS
GESETZ VOM 20.10.1980 (INDS. GVBl. S. 385) HAT DER RAT DER GEMEINDE
MARTFELD DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19(70/2) „GELÄNDE
FIDDELKE“ 1. ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBEN-
STEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Bruchh-Vilsen, DEN 24.09.84

gez. Wetje
BURGERMEISTER

(L.S.)
(Siegel)

gez. Lüll
STADTGEMEINDE-DIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. 19(70/2) „GELÄNDE FIDDELKE“ 1. ÄND. MIT ENTWURFS DATUM
VOM 04.04.83, ZULETZT GEÄNDERT VOM 17.10.84, HAT GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG
VOM 14.12.83 BIS 10.01.84 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Bruchh-Vilsen, DEN 24.09.84

(L.S.)
(Siegel)

gez. Lüll
STADTGEMEINDE-DIREKTOR

GEMEINDE MARTFELD BEBAUUNGSPLAN NR. 19(70/2) „GELÄNDE FIDDELKE“ 1. ÄNDERUNG VERBINDLICHER BAULEITPLAN - BEBAUUNGSPLAN NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMARKUNG MARTFELD
FLUR 17 RFK 0461 A-D
MASSTAB: 1:1000

PLANVERFASSER:

LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
PLANUNGSAMT

ZEICHNERISCHE BEARBEITUNG:
U. MEYER

PLANBEARBEITER:
B. LUMMA

BERATUNG: FACHÄMTER DES LANDKREISES